

# **V E R T R A G**

## **Nr. A/T-202X-XXX**

über die Gewährung einer Förderung  
im Rahmen des Programms für die

**Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von  
Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs (kurz: „An-  
schlussbahn- und Terminalförderung“ - ATF)**

01.01.2023 – 31.12.2027

abgeschlossen zwischen dem

**Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

(im Folgenden kurz „**BMIMI**“ genannt)

und der

**Firma**

**FN XXX**

**Adresse**

(im Folgenden kurz „**Förderungsnehmerin**“ genannt).

## I. Präambel

---

I.1./ Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gewährt, auf Grundlage der Sonderrichtlinien „*Staatliche Beihilfe SA.104987 - Österreich*“, im „*Programm für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs (01.01.2023-31.12.2027)*“, Förderungen in Form von verlorenen Zuschüssen. Förderungszweck ist die Unterstützung von Investitionen zur Errichtung und Erweiterung von Anschlussbahnanlagen sowie für den Bau und den Ausbau von Umschlagseinrichtungen in den land- /wassergebundenen Modenkombinationen, um den Zugang zu den Systemen Bahn und Binnenschiff zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Optimierung der Nutzung bestehender Anlagen unterstützt, um drohenden Rückverlagerungen von Transportmengen von der Schiene auf die Straße entgegenzuwirken.

I.2./ Das BMIMI bedient sich zur Erledigung der operativen Abwicklung der Förderungsvergabe der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) als Abwicklungsstelle.

I.3./ Für die Beschlussfassung über die eingereichten Förderungsanträge wurde vom BMIMI ein unabhängiger Beirat eingerichtet. Die Letztentscheidung über die Förderungsgewährung sowie der Abschluss des Vertrages mit der Förderungsnehmerin erfolgt durch das BMIMI.

I.4./ Auf Basis des Antrags Nr. A-20XX-0XX (Beilage 1) der Förderungsnehmerin vom XX.XX.20XX wurde vom Beirat per Beschlussfassung vom XX.XX.20XX die Förderung des dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Projekts empfohlen und durch das BMIMI genehmigt.

## II. Vertragsgegenstand

---

Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der genauen Modalitäten, unter denen der Förderungsnehmerin eine Förderung aufgrund der in Pkt. I.4. bezeichneten Entscheidung gewährt wird.

## III. Rechtswirksamkeit dieses Vertrages

---

Dieser Vertrag wird mit (bei Gesellschaften - firmenmäßiger) Fertigung beider Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung rechtswirksam. Bei Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts hat die Fertigung des Vertrages durch alle Gesellschafter zu erfolgen.

## IV. Förderungsgegenstand und -modalitäten

---

### IV.1./ Förderungsgegenstand

Der Förderungsnehmerin wird aufgrund ihres Ansuchens mit der Nr. A-20XX-00X vom XX.XX.20XX, welches einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellt (Beilage 1), eine Förderung für die Durchführung des Projekts

**„Neuerrichtung/Erweiterung der Anschlussbahn/des Gewerbeparks/der Streckenübernahme/von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs der Fa. XXXX/Ort“**

**„Bestandsinvestitionen im Anschlussbahnbereich/im Gewerbeparkbereich/bei Streckenübernahmen/Bereich von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs der Fa. XXXX/Ort“**

gewährt.

Der Förderungsgegenstand gemäß § 24 Abs.1 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) umfasst die Umsetzung des im obig genannten Förderungsansuchen beschriebenen Projekts samt des in Pkt V.3. angeführten Transportvolumens.

### IV.2./ Förderkategorie und Förderrichtlinie

Das vertragsgegenständliche Projekt fällt unter das

- Förderungsprogramm der Anschlussbahn- und Terminalförderung des BMIMI
- Förderkategorie: **Neubau und Erweiterungen/Bestandsinvestitionen**

Auf das Projekt finden insbesondere nachstehende Bestimmungen Anwendung:

- Sonderrichtlinien „*Staatliche Beihilfe SA.104987 - Österreich*“ des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) für das Programm für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs (01.01.2023 - 31.12.2027) inkl. Anhang „Richtlinienbeilage Teil **[Anschlussbahnen (ASB), Intermodale Umschlagsanlagen (T), Bestandsinvestitionen (BS)]**“ (Beilage 2)

Diese Bestimmungen sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages und gelten daher (inklusive der subsidiär geltenden ARR 2014) gänzlich der Förderungsnehmerin als Verpflichtungen und Förderungsbedingungen überbunden, auch wenn einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt oder ausbedungen sind.

#### **IV.3./ Projektkosten, Finanzierungsart und –höhe**

Die genehmigten Projektkosten betragen

**Euro **XX.XXX,XX** netto.**

Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen kein Kostenanerkennnis dar.

Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionskostenzuschusses aus Mitteln der Anschlussbahn- und Terminalförderung des BMIMI in Höhe von

**maximal Euro **XXX.XXX,XX**.**

Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Vorliegen des internen Endberichts und Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die SCHIG mbH ermittelt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der in der Richtlinienbeilage Teil **[Anschlussbahnen, Intermodale Umschlagsanlagen, Bestandsinvestitionen]** zur Sonderrichtlinie für das Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs für die jeweiligen Gewerke angeführten Förderquote.

Die Höhe der Förderung richtet sich außerdem nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts und nach den europäischen und nationalen Vorgaben über maximale Beihilfenintensitäten. Über die aus Mitteln des BMIMI gewährte Förderung hinaus dürfen keine weiteren Bundesförderungen in Anspruch genommen werden, wenn hierbei die jeweils geltenden Förderobergrenzen überschritten werden.

Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Förderungshöhe hat die Förderungsnehmerin jedenfalls den über die zulässige maximale Förderungshöhe hinausgehenden Betrag zurückzubezahlen. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung nach Pkt. IV.6., aus denen sich eine weitergehende Rückzahlungsverpflichtung ergeben kann. Die Regelung gilt sinngemäß auch für kumulierte Förderungen.

Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch verwendet werden (§ 24 Abs. 2 Z 9 ARR 2014).

#### **IV.4./ Projektdauer**

Die Projektdauer im gegenständlichen Projekt wird gemäß dem Förderungsansuchen vom **XX.XX.20XX** (Beilage 1) wie folgt festgelegt:

- Projektstart: **XX.XX.20XX**
- Projektende: **XX.XX.20XX (lt. Antrag)**

Der Schlussbericht gemäß Pkt. V.1. ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektdurchführung zu legen.

#### **IV.5./ Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung kann in zwei Raten erfolgen, sofern nicht im Pkt. V.3. eine andere Regelung getroffen wurde.

Die Auszahlung der ersten Rate (max. 50 % des Kostenzuschusses) kann nach Vorlage einer Zwischenabrechnung über mindestens 50 % der förderbaren Kosten und deren Anerkennung durch die SCHIG mbH erfolgen.

Die Auszahlung der zweiten Rate bzw. Schlusszahlung wird nach Beendigung des Projekts, dem Vorliegen des Schlussberichts (Pkt. V.1.) und erfolgter technisch-wirtschaftlicher Prüfung sowie Freigabe der Abrechnung durch die SCHIG mbH erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung kann nach Projektabschluss in jährlichen Raten aliquot nach nachgewiesenen Tonnagen ausbezahlt werden, sofern nicht im Pkt. V.3. eine andere Regelung getroffen wurde.

Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto der Förderungsnehmerin:

Kontoinhaberin: **XXX**

IBAN: **ATXX XXXX XXXX XXXX XXXX**

Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, aus internationalen (insbesondere gemeinschaftsrechtlichen) Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen.

Der Förderungsgeber behält sich weiters vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet scheinen lassen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, vor jeder Auszahlung von der Förderungsnehmerin die Vorlage eines aktuellen Kontoauszuges der Sozialversicherungsanstalt sowie einer Buchungsmitteilung oder eines Auszuges des Steuerkontos (FinanzOnline) des Finanzamts für die letzten sechs Monate zu verlangen. Ergeben die übermittelten Aufstellungen einen Rückstand an Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Steuern, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

Der Förderungsgeber behält sich vor, vor jeder Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung der Förderungsnehmerin durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durchführen. Ergibt das Rating des KSV ein erhöhtes Risiko, hohes oder sehr hohes Risiko (ab 400 Punkte) behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung der Förderung zu verweigern oder eine Auflage vorzuschreiben.

#### **IV.6./ Rückforderung und Einstellung der Förderung**

Der Förderungsgeber ist – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – berechtigt, die Auszahlung der Förderung zu verweigern bzw. diese zurückzufordern, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, von ihr beauftragte Organisationen, des Rechnungshofes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das Vorhaben bzw. die Leistung von der Förderungsnehmerin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

7. von der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden,
13. die Förderungsnehmerin die ausbedungene Eigenleistung nicht erbringt oder diese aus anderen Förderungen des Bundes oder anderer Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften finanziert wird,
14. der Eigentumsvorbehalt nicht eingehalten wurde,
15. sich die Tätigkeit der Förderungsnehmerin als nicht förderungswürdig erweist, insbesondere, weil die durchgeführten Arbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht dem Förderungsantrag entsprechen oder die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
16. die Förderungsnehmerin ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und sie dadurch ihre Vertragspflichten verletzt hat oder die Förderungsnehmerin eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag verletzt; Dies gilt insbesondere, wenn die Förderungsnehmerin die Nutzung der geförderten Geräte durch eine vertragsgemäße Verwendung im Kombinierten Verkehr nicht sicherstellt,
17. Fördervoraussetzungen, die sich insbesondere aus der Sonderrichtlinie und dem Ausschreibungsleitfaden ergeben nicht vorliegen, nie vorgelegen haben oder nachträglich wegfallen sind.

Die Förderungsnehmerin ist in oben genannten Fällen verpflichtet die Förderung dem Fördergeber nach Aufforderung spätestens binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt sofort. Ausmaß und Zeitpunkt der Rückzahlung werden von der SCHIG mbH festgelegt.

Bei allen Fällen einer Rückzahlungspflicht fallen vom Tag der Auszahlung der Förderung an Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr zuzüglich Zinseszinsen an. Ist der von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegte Zinssatz höher, ist dieser heranzuziehen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind bei Verzug von Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig, anderenfalls 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden eines Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, behält sich der Förderungsgeber vor, vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand zu nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Fördergeber.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

## V. Pflichten der Förderungsnehmerin

---

### V.1./ Berichtslegung / Schlussbericht

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten nach Projektende (siehe Pkt. IV.4.) einen Schlussbericht zu legen, der Folgendes zu enthalten hat:

- detaillierte und nachvollziehbare Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise unter Verwendung der Abrechnungsvorlage der SCHIG mbH;
- Kurzbericht, welche der beantragten, geplanten Investitionen umgesetzt wurden;
- Rechnungen und Zahlungsbelege sowie sonstige Nachweise in Kopie oder auf Datenträger für die interne kaufmännische Prüfung der SCHIG mbH;
- bezahlte Originalrechnungen für die Prüfung vor Ort;
- Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten;
- Nachweis einschließlich aller beantragten und gewährten Förderungen;
- geeignete Nachweise für die Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen, insbesondere der in Pkt.V.3 angeführten Bedingungen und Auflagen;
- Bestätigung vom beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über die im Anlagevermögen aktivierte Investitionssumme des geförderten Projekts (gilt für Investitionen im Bereich Neubau und Erweiterung);
- Bestätigung vom beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
  - über die im Anlagevermögen aktivierte Investitionssumme des geförderten Projekts oder
  - inkl. ausführlicher Begründung, dass keine Aktivierung der Investitionssumme im Anlagevermögen stattgefunden hat (gilt für Bestandsinvestitionen).

Auf Anfrage sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist (§ 24 Abs. 2 Z 7 ARR).

### V.2./ Aufzeichnungs-, Bericht-, Melde- und Auskunftspflichten

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich,

- zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projekts bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese samt den dazugehörigen Belegen sowie den sonstigen projektbezogenen Unterlagen – vorbehaltlich einer einseitigen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die SCHIG mbH – über mindestens 10 Jahre ab dem Ende des Jahres

der letzten Förderungsauszahlung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, sicher und geordnet in lesbarem Zustand aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn dadurch die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat die Förderungsnehmerin auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen (§ 24 Abs. 2 Z. 4 u. 5 ARR 2014);

- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und schriftlich anzuzeigen;
- bis zum Abschluss des Fördervorhabens alle Förderungen, die für die Durchführung des Projekts bewilligt oder ausbezahlt werden, zu melden. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die sie nachträglich ansucht. Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungsgeberin in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen will (§ 17 Abs. 1 ARR 2014);
- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, der SCHIG mbH, des Rechnungshofes, sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt die Förderungsnehmerin die Einsicht in alle mit dem Förderprojekt in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Belege, Datenträger, etc. sowie die Besichtigung an Ort und Stelle bzw. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden bei sich selbst oder bei Dritten. Die Förderungsnehmerin hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Projektzugehörigkeit von Unterlagen und Daten entscheidet das Prüforgan.

### V.3./ Besondere Förderungsbedingungen und -auflagen

Zur Sicherung der Erreichung des Förderungszwecks gemäß Pkt. III.4) der Sonderrichtlinien (Beilage 2) werden die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen vereinbart.

Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass auf der vertragsgegenständlichen Anschlussbahn beginnend ab dem **01.01.20XX** für die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich **31.12.20XX** ein jährliches Transportvolumen erbracht wird, das innerhalb von fünf Jahren ein Transportvolumen im Gesamtausmaß mindestens **XXX.XXX Tonnen** ergibt. Der Nachweis (Bestätigung des Eisenbahnverkehrsunternehmens) ist der SCHIG mbH von der Förderungsnehmerin bis spätestens 31.03. (Einlangen in der SCHIG mbH) für das jeweils vorangegangene Jahr vorzulegen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die Förderungsnehmerin die Anlagen und Einrichtungen zumindest für **xxxxx Jahre** ab **XX.XX.20XX** zu betreiben.

Im Falle der Nichterreichung der obig angeführten Förderungsbedingungen ist die ausbezahlte Förderung anteilig - entsprechend des nicht erbrachten Transportvolumens - von der Förderungsnehmerin zurückzuzahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Rückforderung ist die, im Rahmen der Schlussprüfung von der SCHIG mbH festgestellte, Fördersumme.

Laut der Entscheidung des Beirates vom XX.XX.20XX wird die Förderung mit folgender Auflage gewährt:

- XXXXXXXX

Die Förderungsnehmerin ist weiters zur sparsamsten Mittelverwendung im Sinne des Förderungszwecks und zur sorgfältigen Kontrolle aller vorgelegten Abrechnungen verpflichtet.

### V.4./ Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere darauf zu achten, den Förderungsgeber (BMIMI) als Programmauftraggeber entsprechend publizitätswirksam zu machen. Entsprechende Belege (Folder, Publikationen, Plakate u.dgl.) sind (sowohl als Belegexemplare als auch als digitale Files) unaufgefordert an die SCHIG mbH zu liefern. Informationen auf Webseiten sind ebenfalls bekannt zu geben.

Die Förderungsnehmerin erklärt sich bereit, mit der SCHIG und dem BMIMI zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (gemeinsame Auftritte auf Veranstaltungen, Aussendungen, zur Verfügung stellen von Inhalten und Bildmaterial für Präsentationen in verschiedensten Medien), Disseminationsaktivitäten (insbesondere die Teilnahme an Workshops etc.) und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Die Förderungsnehmer kommunizieren bei allen PR-Aktivitäten die Rolle des Förderungsgebers durch Anbringen des Logos auf Publikationen bzw. Werbemitteln sowie über die Print- und Onlinekommunikation. Medieninformationen (z.B. Presseaussendungen) und Veröffentlichungen zum Projekt müssen mindestens fünf Werktage vorab der Abwicklungsstelle SCHIG mbH zur Kenntnis gebracht werden. Sie müssen den folgenden Passus enthalten:

„Dieses Projekt wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gefördert und im Rahmen des Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) abgewickelt“.

#### **V.5./ Haftung**

Die Förderungsnehmerin haftet dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH als Abwicklungsstelle für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Die Förderungsnehmerin haftet auch für das Verhalten ihr zurechenbarer Dritter. Die Förderungsnehmerin hält den Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **VI.1./ Vertragsbestandteile**

Die dem Vertrag beiliegende Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigen die Vertragspartner deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsteilen gilt folgende Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Sonderrichtlinien inkl. Beilage (Beilage 2)
- das Förderungsansuchen (Beilage 1)

### **VI.3./ Unübertragbarkeit**

Rechte und Pflichten der Förderungsnehmerin aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar (§ 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014). Insbesondere darf die Förderungsnehmerin über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen. Solche Rechtshandlungen sind unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH absolut unwirksam. Unmittelbare Überweisungen von Finanzierungsbeiträgen an Gläubiger der Förderungsnehmerin erfolgen daher nicht.

### **VI.4./ Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird, sofern dieser nicht allseitig durch vom Förderungsgeber akzeptierte österreichische qualifizierte elektronische Signaturen gezeichnet wird, in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jeweils eine für jeden Vertragspartner sowie eine für die Abwicklungsstelle bestimmt ist.

### **VI.5./ Rechtswahl**

Auf alle Rechtsfragen und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Beilagen, insbesondere einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

### **VI.6./ Gerichtsstand**

In allen aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, die Förderungsnehmerin auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

### **VI.7./ Schriftformerfordernis**

Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

#### **VI.8./ Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Abgaben, Gebühren und sonstigen Kosten trägt die Förderungsnehmerin alleine und hält den Förderungsgeber und die SCHIG mbH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Für den Fall, dass die Förderungsnehmerin von der Förderung Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, ist der maximale Investitionskostenzuschuss lt. Pkt. IV.3. als Bruttobetrag anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ist somit ausgeschlossen (§ 33 Abs. 3 ARR 2014).

#### **VI.9./ Bestätigung der Richtigkeit und Information über die Datenverwendung**

Die Förderungsnehmerin nimmt gemäß § 27 Abs. 1 ARR 2014 zur Kenntnis, dass das BMIMI (als Verantwortlicher) und die SCHIG mbH (als Auftragsverarbeiter für das BMIMI) gemäß Art 6 (1) b) DSGVO dazu berechtigt bzw. verpflichtet sind,

- die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden und an Dritte zu übermitteln, wenn dies für die Abwicklung dieses Vertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
- im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe, der Titel des Projekts und der Projektfortschritt) auch zu Zwecken der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit (siehe Punkt V.4. des Vertrages) zu verwenden,
- zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und -nachweise (siehe Punkt V. des Vertrages) und zur Abrechnung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Abwicklungsstelle oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
- personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß § 47

und §§ 57 bis 61 Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und offenzulegen.

- Informationen von allgemeinen Interesse gemäß Art 22a Abs 1 B-VG, sowie Informationen nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu veröffentlichen bzw. Dritten Zugang zu diesen Informationen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters können personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden.

Die Förderungsnehmerin stimmt gemäß Art 6 (1) a DSGVO und § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 außerdem zu, dass sie von der SCHIG mbH sowie dem BMIMI zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Emails oder Anrufe (z.B. einen Newsletter oder Informationen zu Werbezwecken) erhalten kann. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Schreiben an das BMIMI oder die SCHIG mbH widerrufen werden. Die weitere Verwendung von Daten und allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMIMI bzw. der SCHIG mbH in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin über die Datenverarbeitung durch das BMIMI bzw. die SCHIG mbH informiert werden oder wurden (§ 27 Abs. 4 ARR 2014).

Nähere Informationen zu den datenschutzbezogenen Rechten der Förderungsnehmerin sowie die Kontaktstellen in Datenschutzfragen finden sich unter <https://www.schig.com/datenschutz/>.

Festgehalten wird, dass die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten unterliegt, insbesondere gemäß Art. 22a B-VG iVm § 4 und § 9 Informationsfreiheitsgesetz - IFG. Davon umfasst sein können sowohl der Fördervertrag selbst samt integrierte Vertragsbestandteile als auch im Zuge der Anbahnung, Erfüllung und dem Abschluss des Vertrags entstandene sowie erhaltene Informationen. Sollte die Förderungsnehmerin der Ansicht sein, dass eine Herausgabe irgendeiner der genannten Informationen, personenbezogene Daten, geistige Eigentumsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG berührt, hat sie die Abwicklungsstelle darauf hinzuweisen. Jedenfalls sind gemäß § 6 IFG geistiges Eigentum, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützenswerte

Rechte Dritter. Diese stellen jedoch keine generelle Ausnahme von der Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht dar. Die Abwicklungsstelle hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob überwiegende schutzwürdige Interessen gemäß § 6 IFG einer Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht entgegenstehen und ob eine Schwärzung oder Anonymisierung möglich ist. Die Abwicklungsstelle prüft jede Herausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

#### VI.10./ Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

|                     |                                                                            |       |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Unterschrift</b> | Für das Unternehmen:<br>(Firmenmäßige Fertigung<br>der Förderungsnehmerin) | Name  |
|                     |                                                                            | Ort   |
|                     |                                                                            | Datum |

|                     |                                                                                              |       |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Unterschrift</b> | Für den Förderungsgeber:<br>Bundesministerium für Innovation,<br>Mobilität und Infrastruktur | Name  |
|                     |                                                                                              | Ort   |
|                     |                                                                                              | Datum |

Beilagenverzeichnis:

Beilage 1: Förderungsansuchen vom XX.XX.20XX

Beilage 2: Sonderrichtlinien „Programm für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs (01.01.2023-

31.12.2027)“ inkl. Anhang „Richtlinienbeilage Teil [Anschlussbahnen (ASB), Intermodale Umschlagsanlagen (T), Bestandsinvestitionen (BS)]“

Vertragssentwurf